# Bankpolitische Aufsätze

Von Karl Adler





**Duncker & Humblot reprints** 

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56056-1

# Bankpolitische Aufsätze

- 1. Zur Einführung des französischen Deckungsrechtes bei der Eratte der einheitlichen Wechselordnung
- 2. Wesen und Zukunft des Schecks

Univ.=Prof. Dr. Karl Adler



Verlag von Duncker & Sumblot München und Leipzig 1913 Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A. Pierersche Sofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co.

## Vorbemerkung.

Namhafte Fachleute und Interessengruppen in Deutschland, Österreich, Ungarn und der Schweiz verlangen, daß das von mir seit dem Jahre 1909 vertretene Recht des Wechselgläubigers auf die Deckung des gezogenen Wechsels nach dem Vorbilde des französischen Rechts zugleich mit der einheitlichen Wechselordnung eingeführt werde.

In diesem für die Wirtschafts- und Rechtsentwicklung bedeutsamen Augenblick wird eine Auswahl aus meinen zum Teil nicht leicht zugänglichen Ausführungen über diesen Gegenstand manchem willkommen sein. Wichtigere Zufätze zu den ursprünglichen Texten setze ich in eckige Klammer [].

Ich habe meinen Aufsat: "Wesen und Zukunft des Schecks" in der Hossfnung zugefügt, daß auch dessen banktechnischer Vorschlag in nicht allzuferner Zeit in das Wirtschaftsleben eingeführt werden wird.

Czernowit, Oftober 1913.

Dr. Karl Adler.

# Zur Einführung des französischen Deckungsrechtes bei der Tratte der einheitlichen Wechselordnung.

# 1. Das Recht des Wechselgläubigers auf die Deckung. (Aus der von Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XXXVII. Band, S. 123 [Ottober 1909]).

Eine der meist verhandelten Streitfragen, die den Einigungsbestrebungen im Wege stehen, ist die, ob dem Wechselgläubiger ein selbständiges Recht auf die Deckung der Tratte zustehen soll.

Die Frage ist namentlich praktisch wichtig im Falle des Konkurses des Ausstellers.

Die französische Jurisprudenz 1 hat den Satz entwickelt, daß das Recht des Wechselgläubigers auf Deckung weder durch Urrestschläge anderer Gläubiger, noch durch Konkurs des Llusstellung weiterer Wechselbriefe gefährdet werden kann.

Für dieses französische System ist kein geringerer als Wieland in der 42. Versammlung der Schweizer Juristenvereinigung (Zeitschr. f. Schweiz. R. Vd. 45) im Jahre 1904 eingetreten. Auf dem Congrès international in Paris 1900 machte Thaller die berühmt gewordene, auch von Meher angeführte Äußerung, daß,

<sup>1</sup> Felix Meyer, Weltwechfelrecht, I. Denkschrift 1906, S. 133ff.; II. Bergleichende Darstellung, 1909, S. 151—152; III. Entwurf 1909, S. 96. Näheres s. unter 1, 2 S. 8—10.

so lange man in Deutschland, bei diesem Punkte nicht nachzebe, vermutlich die Beratungen über ein einheitliches Wechselzecht auf dem Status quo verharren würden.

Mir ist leider das weit zerstreute Material an Aussprüchen über die Frage nicht vollständig zugänglich. Ich erwähne nur, daß die Frage von einzelnen, so auch von Meper, trot dessen eminenter Sachkunde, nicht in dem richtigen Zusammenhange dargestellt und aufgefaßt wird.

Namentlich die Ansicht Meyers<sup>2</sup>, daß mit der Annahme des französischen Systems die formelle Wechselrechtsauffassung und damit "ein Gedanke, der so siegreich die moderne Welt erobert hat", erschüttert wird, kann ich nicht teilen.

Die formelle Natur des Wechfels, die Abstraktheit der Wechselforderung sind allerdings keine "in den Kreisen abstrakter Gelehrsamkeit ausgeklügelte Dogmen".

Sache abstrakter Gelehrsamkeit<sup>3</sup> ist es aber, diese Dogmen dort anzuwenden, wo sie mit ihrem Zweck in Widerspruch geraten. Ihr Zweck ist doch kein anderer, als das Recht des Gläubigers zu schüßen, nicht es zu schwächen.

Das unterliegende Verhältnis darf daher nicht außerhalb gewisser Grenzen gegen den Gläubiger zur Geltung gebracht werden. Durch kein Dogma und vor allem durch kein schußwürdiges Interesse aber kann der Satz begründet werden, daß das Deckungsverhältnis für den Gläubiger "tabu" sei. Wahr mag

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Denkschrift S. 135.

<sup>3 [</sup>Dagegen jest Supka, N.Fr. Pr. v. 5. Juni 1913: "Man wird sich also wohl bei niemandem außer bei Prof. Abler dem Vorwurf des Ooktrinarismus außsesen, wenn man fordert, daß der Vorschlag Landesbergers, der an die Grundlagen des Wechselrechts rührt, nicht leichthin zum Geset erhoben werde, sondern nur dann, wenn sich erweist, daß durch ihn der gegenwärtige Zustand der Kreditwirtschaft wirklich verbessert würde".] Ich erkenne diese Forderung ausdrücklich als berechtigt an und habe sie natürlich nie bestritten.

nur sein, daß die Franzosen sich der inneren Gründe ihres Systems ebenso wenig bewußt sind, wie die Deutschen. Ich habe, als ich die Frage mit meinem gelehrten Freunde Pisko mündlich erörterte, ausgesprochen: daß es mir zwar nicht bekannt sei, daß ich aber eben aus dem der französischen Praxis entspringenden Saße vom Rechte auf Deckung des Gläubigers auf die Tatsache schließe, daß in Frankreich die nicht akzeptierte und nicht akzeptable Tratte im Verkehre ebenso vorherrsche, wie bei und das Alkzept. Erkundigungen bestätigen mir diese Vermutung.

Es ist ja auch leicht einzusehen, daß das Recht auf Deckung ein dringendes Bedürfnis für den Gläubiger ist, dem eine gültige Klausel verbietet, das Akzept einzuholen.

Beim akzeptierten Wechsel sinkt dagegen das Recht auf Deckung zur Bedeutungslosigkeit herab. Nun herrscht im Warenhandel auch bei uns eine entschiedene und steigende Ab-neigung gegen das Akzept.

Die Entwicklung geht dahin, auch die nicht akzeptierte und nicht akzeptable Tratte bankfähig werden zu lassen.

§ 39, Abs. 4 des Meyerschen Entwurfes erkennt das Akzeptationsverbot ausdrücklich an und trägt somit diesem Zuge der Entwicklung Nechnung.

Es wäre nun nicht folgerichtig, gleichzeitig dem Rechte des Gläubigers auf Deckung Widerstand zu leisten, oder gar das Aufgeben des für die französischen Verhältnisse wohlbegründeten Standpunktes zur conditio sine qua non zu erklären.

Gleichwohl konnte man die Menerschen Argumente in den Wiener Wechselrechtskonferenzen (1909) hören, als ob durch Anerkennung des französischen Systems ein großes Interesse des Handels und der Kern des Wechselrechtes gefährdet würden.

Ganz unrichtig ist es, daß das bisher geltende öfterreichische Recht, dem Rechte auf die Deckung grundsätlich entgegen wäre; erklärt doch § 1408 ab B. die bedeckte Anweisung

8 Bur Einführung des frangösischen Deckungerechtes bei der Tratte.

als Zession der Deckung und es wäre zu bedauern, wenn dieser Satz mit manchem anderen, der schlecht scheint, weil er in seiner Feinheit nicht verstanden wird, der geplanten Revision zum Opfer siele 3 a.

Man beachte doch den schönen Gegensatz zwischen der unbedeckten Anweisung der §§ 1403—1404 abGB., die als widerrussliches Mandat behandelt wird, und der bedeckten Anweisung des § 1408 und frage sich dann, wer moderner ist: das bürgerliche Gesetzbuch oder die Revision? Freilich kann sich die Revision darauf berusen, daß das ganze Anweisungsrecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch die Auslegung völlig verdunkelt erscheint. Diese leidet durch das Vorurteil, daß manche Ausleger um so viel klüger sind als das Gesetz, daß sie bieses nicht zu lesen brauchen.

### 2. Das sogenannte Recht auf die Deckung des gezogenen Wechsels und die Frage seiner Einführung.

(Aus "Recht und Wirtschaft" 1913, S. 241 Berlin, Carl Beymanns Verlag.)

Eine der am meisten verhandelten und grundlegenden Streitfragen des Wechselrechts ist die, ob dem Wechselgläubiger gegen

<sup>3</sup>a [Seither von mir näher ausgeführt in Grünhuts 3. 40, 189.]

<sup>4</sup> Jur Rechtsvergleichung f. Meyer, Weltwechselrecht; Die geltenden Wechselrechte 1909, S. 149 f.; f. auch bessen Weltwechselrecht Denkschrift 1906, S. 133 f.

Wegen seiner Übereinstimmung mit dem französischen Recht ist das schottische Recht (S. 53<sup>2</sup> der Bills of Exchange act) besonders merkwürdig.

Über die geschichtlichen Grundlagen f. Abler im Sdwtb. Staats. f. v. Wechsel.

Eine gründliche Darstellung des französischen Rechtes und des Standes der Frage in Österreich gibt neuestens Samburger, Das Recht auf die Deckung bei der nicht-akzeptablen Tratte. Wien (Manz) 1913. (Lus Österr. Ullg. Gerichts-3. 1913, Nr. 38, 41, 42, 43.) Die Schrift Samburgers darf als abschließend bezeichnet werden.

ben Bezogenen, der den Wechsel nicht angenommen hat, das Recht zustehen soll, die Forderung des Ausstellers geltend zu machen, zu beren Einziehung der Wechsel gezogen wurde.

Dieses Recht heißt mit einem nicht ganz paffenden Namen: das Recht auf die Deckung. Ich glaube, daß dieser Name der Sache viel geschadet hat. Mancher stellte fich, ohne viel nachzudenken, vor, daß etwa der Wechselgläubiger regelmäßig Eigentums- oder doch Pfandrecht an der Ware oder dem Gelde erwirbt, die der Bezogene vom Aussteller empfangen hat. In Wahrheit handelt es sich um eine andere, durchaus nütliche und harmlose Sache.

Urt. 14 des Saager Übereinkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts wahrt den Vertragsstaaten die Freiheit, die Frage, ob der Inhaber des Wechsels besondere Rechte auf die Deckung hat, selbständig zu regeln. Diese Frage tritt nun auch an die deutsche Gesetzebung heran.

Die französische Jurisprudenz hat den Sat entwickelt, daß das Recht des Wechselgläubigers "auf Deckung", d. h. an der zivilrechtlichen Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen, beren wirtschaftlicher Ausdruck die Tratte ist, weder durch Arrest= schläge anderer Gläubiger des Ausstellers, noch durch Ronkurs des Ausstellers, noch durch Ausstellung weiterer Wechselbriefe gefährdet werden kann.

Dieses Recht kann erft bei Verfall des Wechsels ausgeübt werden. Von diesem Augenblick an stehen dem Inhaber alle Rechte zu, die dem Aussteller selbst an den Vermögensobjekten zustanden (Meyer). Sat also der Aussteller bei dem Bezogenen Ware als Grundlage eines Wechselkredits deponiert, so erwirbt der Wechselgläubiger des französischen Rechtes in der Tat ein dinaliches Recht an dieser Ware.

Dies gilt auch für den Fall, daß der Aussteller des nicht akzeptierten Wechsels in Konkurs gerät.

#### 10 Bur Einführung des französischen Deckungsrechtes bei der Tratte.

Sat der Bezogene den Wechsel angenommen, so erwirbt er selbst von Rechts wegen ein Pfandrecht an der Deckung, während dies nach deutschem und österreichischem Recht erst einer Vereinbarung bedarf.

Doch dies ist eine Besonderheit, die wir entbehren können, da die Begründung des Pfandrechts nach unserem Recht an keine schwerfällige Form gebunden ist und da der Aussteller in der Regel gar kein dingliches Recht an der Deckung hat. Diese, in der Regel die gelieserte Ware, ist vielmehr gewöhnlich Eigentum des Bezogenen und als solches sehr oft von ihm längst weiter veräußert, wenn der Wechsel fällig wird. Alles, was für den Wechselgläubiger vom Standpunkte des deutschen oder österreichischen Rechtes geschehen könnte, ist, daß er, wenn der Wechsel nicht angenommen ist, ein persönliches Recht gegen den Bezogenen erhält, das gegen den Aussteller, gegen dessen. Widerruf, Konkurs und Gläubiger sichergestellt ist.

Wenn der Aussteller zugunsten der Tratte eine besondere Widmung der Deckung verfügt hat (affectation spéciale de la provision), so ist auch nach französischem Recht keine spätere Verfügung des Ausstellers über die Deckung wirksam. (S. Anm. 6.)

Es ist längst anerkannt, daß dieser Schut den allein praktischen Rern des französischen Systems bildet.

Wer die Tratte, für deren Unnahme Aussteller und Indoffanten nicht haften wollen, redlich und wechselmäßig, insbesondere durch Indoffament oder durch Einlösung im Wege des Rücklaufs, erworben hat, soll gleichzeitig Serr jener Forderung werden, um deren willen der Aussteller die Einlösung des Wechsels fordern darf.

Selten sind praktische Gesichtspunkte so lange und so vollständig durch abstrakte Behandlung des Rechtes, durch ein leeres Spiel mit obendrein falschen juristischen Begriffen verbeckt worden wie bei dieser Frage.

#### 2. Das fogenannte Recht auf die Deckung des gezogenen Wechsels. 11

Die Literatur der Frage ist ziemlich reichhaltig. Am eingehendsten haben sich Schweizer Juristen infolge ihrer neutralen Stellung zwischen deutschen und französischen Auffassungen mit ihr befaßt. Allein in den Verhandlungen der 42. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins wird die Frage noch immer als ein Turnierplaß für Austragung theoretischer Gegensähe der Juristen aufgefaßt — nicht nur durch die Tat: das französische System besteht noch immer nicht in der Schweiz — sondern ganz ausdrücklich. [Erst während der Korrektur dieser Schrift erfahre ich von einem Umschwung. Die kaufmännischen und Vank-Kreise der Schweiz treten jest einmütig für das französische Deckungsrecht unter der wissenschaftlichen Führung eines Wieland ein, während ein Teil der Juristen, ebenso wie in Deutschland, sich in die neuen Vorstellungen noch nicht sinden kann.]

In der ersten Sälfte des vorigen Jahrhunderts haben sich die Wege der deutschen und französischen Auffassung in dieser Frage getrennt. Die französischen Juristen blieben der Auffassung treu, die so alt ist wie das Indossament des Wechsels selbst, daß Anweisung und Indossement vor dem Atzept mit der Zession durch mehr als äußere Ähnlichkeiten verbunden sind. Die Vesonderheit des Indossements, daß ein gutgläubiger Erwerber Wechselgläubiger werden kann, wenn auch sein Vormann es nicht war, wurde als das betrachtet, was sie ist: als

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zeitschr. f. Schw. R., Bd. 45, S. 732 f., 793 f. Sier sagt der Berichterstatter Béguelin: "La question de l'appartenance de la provision a fait couler des slots d'encre. Non pas qu'elle ait au point de vue pratique une importance extraordinaire. . . . «

Auf dem Kongreß von Antwerpen (S. 376) bezeichnen dagegen die Vertreter der Vank von Frankreich und andere Vankenvertreter die Aufhebung des Rechtes auf die Deckung als Todesstreich für die Zirkulation des Wechsels. Für den nicht akzeptierten Wechsel ist dies auch ganzrichtig.

Ausnahme. Die deutsche Jurisprudenz aber hielt sich an die alte scholastische Regel: Wer gut unterscheidet, lehrt gut, und bemühte sich, den Gegensatzwischen Indossement und Zession, zwischen Wechsel= und anderen Forderungen so auf die Spite zu treiben, als ob andere als gestohlene oder durch einen "Windftoß" vom Schreibtische des Ausstellers verwehte Wechsel nur ausnahmsweise im Sandel vorkämen. Erst in Grünhuts Sandbuch des Wechselrechts finden sich einige sehr wohltätige Retereien, die eine Wendung der Unschauungen angebahnt Als die Veratungen des einheitlichen Wechselrechts begannen, lenkten die glänzenden Erfolge des französischen Wechselverkehrs die Alugen der Fachleute auf sich. Man konnte wahrnehmen, daß der Eskompte der Bank von Frankreich an kleinen Wechseln den der deutschen Reichsbank um Milliarden überstieg, und man konnte wahrnehmen, daß diese Wechsel nicht akzeptierte Tratten waren. Der Geschäftswechsel des kleinen Mannes, dem sich unsere Zettelbanken vornehm verschließen, muß dort nicht zum Wucherer oder zu der Genossenschaftsbank dritten Ranges flüchten. Es bedarf auch nicht der gekünstelten und oft innerlich illoyalen Organisation des Eskomptes offener Buchforderungen. Dem Deutschen gefielen nun die Geschäfte und der Gewinn der Franzosen; ihm gefielen aber auch seine geliebten Begriffe, das Kriegsspiel zwischen Indossement und Zession, zwischen abstrakter Wechselforderung und materieller Warenforderung. Und er meinte, die Freuden einer spielerischen, weltfremden Begriffsjurisprudenz mit den Freuden eines praktisch geregelten, einträglichen und vor allem sozial nütlich wirkenden Geschäfts verbinden zu können. Was aber nicht geht. Aus geschäftlichen Rücksichten war man von Anfang an bereit, die nicht akzeptierte Tratte der Franzosen zu übernehmen und versprach sich Wunder davon. Aus Liebe zu den Sirngespinsten glaubte man gleichzeitig das Recht auf die Deckung verwerfen zu können. Allein eine Tratte, für deren Annahme niemand haftet, ber im übrigen das folideste Geschäft zugrunde liegen mag, eignet sich zum Bankpapier weniger als ein akzeptierter Reitwechsel, solange sie die juristische Spaltmaschine von dem trennt, was ihr ihren Wert gibt, von der Verpflichtung des Bezogenen, sie einzulösen. Als nun im Jahre 1909 die Einladungen des österreichischen Justizministeriums zu den ersten Sachverständigenberatungen ergangen waren, trachtete ich, mit führenden Vankmännern Fühlung zu nehmen und fie zur Unnahme des französischen Systems zu bewegen. Allein da war schon alles fertig und abgemacht. Die Trennung des Wechsels von der Warenforderung follte wie ein nationales Palladium gegen französische Eroberungsgelüste verteidigt werden. Da es nicht zu den angenehmen Dingen gehört, aussichtslose Unträge zu stellen, so begnügte ich mich zu sagen, daß wir gar keinen Grund haben, einen Casus belli darin zu finden, wenn die Franzosen auf dem Recht auf die Deckung bestehen und etwa die Vereinheitlichung des Wechselrechts an dieser Frage scheitern zu lassen, da die nicht akzeptable Tratte 6, die alle ohnedies ein-

<sup>6</sup> Supka in der "Neuen Freien Presse" vom 5. Juni 1913 glaubt festzustellen, daß die frangösische Jurisprudenz gerade dem Bläubiger der nicht atzeptablen Tratte das Recht auf die Deckung verfage und meint, daß nach seinen Feststellungen die Berufung auf bas französische Vorbild hinfällig sei. Die Voraussenung und der Schluß find irrig. Richtig ist vielmehr nur, daß die herrschende Meinung in Frankreich die nicht akzeptable Tratte ohne affectation spéciale de provision hinter anderen auf Grund derselben Deckung gezogenen Wechselbriefen logiert, was felbstverständlich gegen Landesbergers und meine Bestrebungen nichts beweist. (S. u.) Thaller, Traité de droit comm.3 1904 No. 1458, Lyon-Caën et Renault, Traité de droit comm. IV 4 No. 186, Lacour, Précis 1912 No. 1196, Alauzet, Comm. du Code de comm. IV3 1879 No. 1284. Am forgfältigsten hat Samburger (S. o. Anm. 4) § 2 bie französische Rechtsanwendung untersucht. Das unantastbare Vorrecht der Tratte, für deren Dienst die Deckung mit Renntnis des Bezogenen gewidmet ift, wird genau wie in dem alsbald zu besprechenden Vorschlag überall anerkannt. Auch das belgische Wechselgeset vom

zuführen wünschten, nicht für sich allein der herrschenden Rreditnot abhelfen kann. Entweder das Akzept oder das Recht auf die Deckung ist nötig, um den Wechsel umlaufsfähig zu machen.

Mit seltener Einmütigkeit wurde meine Reperei auch in dieser Verklaufulierung abgelehnt.

Noch in demselben Jahre habe ich das französische System in Grünhuts 3. 37, 123 verteidigt. (S. o. S. 5.) Insbesondere wendete ich mich gegen den immer wiederkehrenden Gedanken, daß das Recht auf die Deckung mit der abstrakten Natur der Wechselforderung und dadurch mit einem Grundprinzip des deutschen Wechselrechts im Widerspruch steht. Denn der nicht akzeptierende Bezogene, dessen materielle Schuld aus dem Wechselverhältnis der Wechselsläubiger geltend machen darf, ist ja gar nicht Wechselschuldner, also nicht abstrakt verpflichtet.

Im Saag sesten nun die deutschen und österreichischen Vertreter nach heißem Ringen durch, daß die Frage als nicht wechselrechtlich von der gemeinsamen Regelung ausgeschieden und den Gesetzebungen der einzelnen Staaten vorbehalten wurde. Dieser Versuch, das System der deutschen Wechselordnung zu retten, entbehrt nicht einer gewissen Größe. Diesem System haben es Deutschland und Österreich zu danken, daß daß Alkzept durch Jahrzehnte die Grundlage des Vanktredits gebildet hat. Gegenwärtig aber sind die geschichtlichen Voraussetzungen dieses in wirtschaftlicher Sinsicht aristokratischen Systems nicht mehr vorhanden. Die schlechtere Usance hat auch hier die besserverdrängt, wie nach einem bekannten Gesetz der Volkswirtschaft die schlechtere Münze die besser verdrängt. Das Alkzept weist Entartungserscheinungen auf, und vor allem hat der böse Zahler einen so überwiegenden Einsluß auf die Usance gewonnen, daß

<sup>20.</sup> Mai 1872, § 2 3. 6 gibt befonders interessante Vorschriften, zumal über den Fall der affectation spéciale.

der Warenschuldner seine Schuld durch kein Alkzept mehr decken will. Daher die Diskontierung offener Buchforderung mit ihrem kostspieligen System von Seimlichkeiten und Ausspähungen, daher der Ruf nach der nicht akzeptablen Tratte und daher auch seit dem Jahre 1911 der immer allgemeiner werdende Ruf nach dem Recht auf die Deckung.

In den Wiener Wechselkonferenzen vom Jahre 1911 fündigten die Wiener Banken unter Führung des Generalrats der Unglobank, Professor Landesberger, an, daß fie beantragen würden, von dem Vorbehalt des Übereinkommens im Einführungsgesetz zur einheitlichen Wechselordnung Gebrauch zu machen und unter gewiffen Einschränkungen den Wechselgläubiger als Zessionar der Warenforderung des Ausstellers gegen den Bezogenen zu erklären. Der Sinn diefer Bewegung ift kein anderer, als nach dem fogenannten Sieg über das französische System vor ihm die Waffen zu strecken; richtiger: anzuerkennen, was ich schon im Jahre 1909, damals unter allgemeinem Widerspruch, gesagt habe, daß das System der deutschen Wechselordnung aufgegeben wurde, als man die nicht akzeptable Tratte verlangte.

Wie fehr aber diese Bewegung im Beifte der Zeit liegt, zeigt ein vortrefflicher Vortrag D. Glauerts, der etwa anderthalb Monate nach der Wiener Wechselkonferenz von 1911 in der Märznummer des zehnten Bandes des Bankarchivs erschienen ist. In voller Übereinstimmung mit den Wünschen der Wiener Banken, aber gleichfalls noch ohne klare Erkenntnis, daß er auf das französische Recht auf die Deckung lossteuert, schließt Glauert seine Ausführungen mit folgendem britten Leitsat:

"Es empfiehlt sich für die Gewerbetreibenden die Saltung eines Bankkontos . . . . zur Erlangung von Vorschüssen auf der Grundlage der der Bank zu übertragenden Wechsel, in Berbindung mit einem insbesondere dahingehenden Abkommen, daß die in unakzeptierten Wechseln gekennzeichneten Forderungen gegen Dritte durch Girierung solcher Wechsel an die Bank als an sie abgetreten gelten sollen."

Landesberger wie Glauert weisen zur Begründung ihrer Bestrebungen auf die glänzenden Erfolge der Bank von Frankreich hin.

Glauert erwähnt (S. 167, 168), daß bei annähernd gleichem Umfaß (10 Milliarden Mark im Jahre 1909) in Frankreich fünfmal so viel Wechsel in daß Porteseuille der Zettelbank gelangt sind als in Deutschland, und daß der durchschnittliche Vetrag der in Deutschland von der Neichsbank eskomptierten oder zur Einziehung übernommenen Wechsel vier und einhalbmal so hoch ist als in Frankreich. Er zitiert aus dem Jahresberichte der Vank von Frankreich:

"Der Anteil der kleinen Wechsel an der Gesamtzahl der in Paris angekauften Wechsel beträgt ungefähr 49%, eine Ziffer, die im Verlauf der letten zehn Jahre nicht aufgehört hat, zu wachsen, und die zeigt, in welchem großen Maße die Vank den Wünschen ihrer Statuten entspricht, die von Veginn an vorschrieben, daß die Vorteile, die sich aus ihrer Gründung ergeben, sich dem Kleinhandel fühlbar machen sollten."

Das französische System hat in den letten Wiener Sachverständigenberatungen (7. bis 11. März 1913) über das zu erlassende Einführungsgeset zur einheitlichen Wechselordnung einen denkwürdigen Sieg errungen.

Landesberger vertrat in glänzender Rede nunmehr den Untrag, den er schon im Jahre 1911 angekündigt hatte.

Er fand keinen grundfätlichen Widerspruch mehr und bei der großen Mehrzahl der Versammlung entschiedenen Beifall. Jedermann fühlte, daß wieder einmal die Sache über das Vorurteil gesiegt hat und daß das französische System alle

Aussicht hat, bei der nächsten, vielleicht schon in etwa drei Jahren zu gewärtigenden Anderung in wohltätig gemäßigter Form ein Bestandteil des Weltwechselrechts zu werden.

Folgende Fassung berücksichtigt die verschiedenen Unregungen, die nach meiner Empfindung die Mehrheit der Versammlung und insbesondere die maßgebenden Referenten des Justizministeriums für sich gewonnen haben:

"Wenn der Aussteller in einem gezogenen Wechsel, für dessen Annahme er nicht haftet (Art. 9 Abs. 2 EWD.), eine von ihm dem Bezogenen gestellte Rechnung mit Ausstellungsort und Ausstellungstag anführt (Deckung in Faktura von . . . u. dgl., so gilt der Wechselzläubiger, stalls der Bezogene ein Kaufmann ist, als Zessionar der so bezeichneten Forderung, insolange der Aussteller den Wechsel nicht rückgelöst hat. Wenn der Bezogene vom Aussteller die Nachricht empfangen hat, daß er einen solchen Wechsel begeben hat, so hat er dem Wechselsäubiger nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels Zahlung zu leisten. Im Fall einer Teilzahlung ist Art. 38 Abs. 3 der einheitlichen Wechselordnung anzuwenden."

Der in [] gesetzte Nebensatz geht auf eine Anregung bes Sandelsrechtslehrers an der Prager böhmischen Universität von Serrmann-Otavsky, eines der hervorragendsten Schüler des unvergeßlichen Goldschmidt, zurück. Ich selbst lehnte diese Einschränkung jedoch ab.

Sie entspringt der Befürchtung, daß sich der Bezogene einem allzu unbequemen Gläubiger gegenüber sehen könnte, einer Rechtslage, der man nur Raufleute, die juristisch wehrhafter zu sein pflegen, aussehen möchte. Man machte geltend, daß der bezogene Warenschuldner, der kein Akzept geben will, wider Willen gewissermaßen vom Wechselnezus erfaßt würde,

<sup>7</sup> Die affectation spéciale des französischen und belgischen Rechts. Abler, Bantpolitische Auffäße.

was freilich nicht zutrifft. Die Vankenvertreter widersprachen nicht und erklärten, daß sie grundsählich den Konsumptivkredit von der Estomptierung ausschlöffen.

Allein mir will scheinen, daß die Reform Stückwerk bleiben wird, solange Gesetzebung und Verkehr die zarte Rücksicht auf den schlechten Zahler nicht abstreifen werden, der nach einigen Prolongierungen, mit der Miene eines Mannes eine Teilzahlung leistet, der seinem Gläubiger eine ungewöhnliche Gnade erweist.

Glauert legt gerade darauf das Hauptgewicht im Interesse des Rleingewerbes, daß die auf den Ronfumenten gezogene Tratte bantfähig wird, und mißt gerade diefem Grundsat einen wesentlichen Unteil an den Erfolgen der Bank von Frankreich zu. Und ich durfte bei den Wiener Beratungen mit um fo ruhigerem Gewissen für die schärfere Tonart gegen den schlechten Zahler auftreten, als gerade ich das Interesse des Schuldners gegen die Verkürzung seiner rechtlichen Verteidigung durch Schiedsgerichts- und Gerichtsstandsklauseln bei jeder Gelegenheit zu wahren bemüht war. Allein hier handelt es sich gar nicht um eine rechtliche Verteidigung. Der Bezogene steht ja nicht im Wechselnerus, er kann nicht etwa vor den Gerichtsstand des Wechsels gezogen werden. Reine Einrede wird ihm abgeschnitten oder erschwert, die ihm gegen den Aussteller Er foll nur das, was er schuldig ist, auch wirklich zustand. zahlen.

Dagegen würde ich es begrüßen, wenn der Begriff der "Rechnung" auf Rechnungen über Waren und gewerbliche Urbeiten eingeschränkt, Forderungen aus Dahrlehnen und Bankgeschloffen würden. Dies dürfte auch im Sinne Kerrmanns liegen.

Entbehrlich ift selbstverständlich die Einschränkung auf die "nicht akzeptable Tratte". Der Gläubiger der nicht

akzeptierten Tratte könnte ebenfalls das Recht auf die Deckung erhalten. Wenn sich die Angrisse der Gegner neuerdings gegen diese Einschränkung richten, so zeigt das nur, daß sie klug genug sind, eine nicht begründete Konzession zu verschmähen. Die Antragsteller wollten nur den Keil beim dünnen Ende eintreiben und nichts verlangen, was der Verkehr nicht dringend braucht.

Unklar ist noch nach österreichischem Recht, wie Zessionen des Ausstellers wirken sollen, die vor der Begebung der Tratte stattgefunden haben. Es ist wohl selbstverständlich, daß das Recht des Zessionars (oder eines Pfandgläubigers oder des pfändenden Gläubigers) dem des Wechselgläubigers vorgeben muß, wenn der Bezogene früher von der älteren Zession oder Pfandnahme als von der Begebung der Tratte verständigt worden ist. Dies wird in der vorstehenden Fassung durch die Worte "bem Wechselgläubiger" im vorletten Sat angedeutet. Es ist damit gesagt, daß der Bezogene an Personen, die ihr Recht ohne Rücksicht auf den Wechsel darzutun vermögen, ohne Aushändigung des Wechsels zahlen darf. Bedenklich ift dies, wenn beren Recht auf nicht angezeigter, also für den Drittschuldner und für den Wechselgläubiger geheimer Zession oder Pfandnahme beruht. Die öfterreichische Rechtsanwendung fordert — meines Erachtens gegen das Geset 8 — keine Denunziation zur Vollendung der Zession, in einer neueren Entscheidung des obersten Gerichtshofs auch nicht zur Vollendung der Verpfändung einer Forderung. Ich kann nur hoffen, daß schließlich sowohl für das Recht des Wechselgläubigers, wie jedes Zessionars das Aviso oder die Denuntiation zum unumgänglichen Erfordernis erklärt werden wird.

Nach deutschem Rechte bedarf es zur Vollendung der

<sup>8</sup> Bgl. Samburger, Grünhuts 3. 3b. 35, S. 120.

Forderungsabtretung keiner Mitteilung an den Schuldner. Sier müßte sich die diskontierende Bank gegen Vorzessionen ebensoschüten wie bisher beim Diskont offener Buchforderungen.

Ein Vorzug der neuen Fassung ist es, daß nicht etwa das einzelne Indossement als Zession erscheint, sondern das Recht auf die Deckung eine Urt Zubehör der Wechselgläubigerschaft ist. Dieser technische Fortschritt ist einer Unregung des Vorsigenden der Wiener Konferenzen, Sektionschef von Schauer, zu verdanken.

Noch droht die Frage der Gebühren der Reform gefährlich zu werden. Allein die Erhebung des Zessionsstempels statt des niedrigen Wechselstempels wäre weder sinanzpolitisch noch juristisch gerechtsertigt. Das Recht auf die Deckung wird nicht durch Zession, sondern wechselmäßig erworben und ist wirtschaftlich nichts als ein Ersah des Akzepts.

Wirtschaftlich bietet die neue Rechtsform gegenüber dem Diskont von Buchforderungen eine Reihe von Vorteilen. Die nicht akzeptierte Tratte kann ihren Weg in das Portefeuille der Notenbank finden. Sie kann daber zu günstigeren Bedingungen und insbesondere zum vollen Betrage diskontiert werden. Sie bietet gegenüber dem Schuldner, der der diskontierenden Bank seine Blöße nicht gern zeigen wird und der es fich wohl überlegen wird, einen Wechsel ohne hinreichenden Grund zurückgehen zu laffen, einen wohltätigen 3mang. Aber auch der Gläubiger-Aussteller wird sich veranlaßt sehen, dem Schuldner günftigere Bedingungen zu bieten und insbefondere seine Forderung keinen begründeten Einwendungen durch schlechte Lieferung auszuseten, da er fürchten muß, nicht nur den Wechsel zurückzuerhalten, sondern auch der freditgewährenden Bank gegenüber bloßgestellt zu werden. Ich durfte in der Konferenz fagen, daß in diefer Sache fich das Interesse der Banken mit dem der kaufmännischen Moral deckt.

Vom Standpunkte juristischer Dogmatik ist die geplante Bestimmung für Österreich keine Neuerung. Der § 1408 des UVGB. behandelt eine Ussignation nach dem Maße der Schuld des Ussignaten an den Ussignanten als Zession. Es fehlte dieser Bestimmung und überhaupt dem österreichischen Unweisungsrecht nur an Juristen, die sie verstanden und angewendet hätten. Das Leben selbst führt uns nun zu diesen Bestimmungen gerade in dem Zeitpunkte zurück, wo wir undankbar genug sind, sie amputieren zu wollen.

#### 3. Die inakzeptable Tratte mit Deckungsrecht.

(Aus dem "Neuen Wiener Tagblatt" vom 16. und 18. Juli 1913.)

Unfere großen Banken sind bereit, das Joch, das die allgemeine Rreditnot dem kleinen und mittleren Gewerbsmann auferlegt, zu erleichtern. Dieser soll es künftig auch so gut haben wie der französische Geschäftsmann, dessen Rundenwechsel von 50 Franken aufwärts das Milliardenportefeuille der Bank von Frankreich gegen mäßigen Zins füllen. Dazu bedarf es aber einer Silfe der Gesetzebung, die diesem Rundenwechsel auch rechtlich den Wert sichert, der ihm wirtschaftlich zukommt. Der Inhaber eines folchen Wechsels muß, da deffen Ukzept nicht zu erreichen ist, Serr der Warenforderung werden, auf die sich der Wechsel gründet. Das Unrecht muß beseitigt werden, daß heute der Inhaber eines nicht akzeptierten Warenwechsels gegen den Bezogenen rechtlos ift. Er hat ja durch Unkauf des Wechsels die Warenforderung bezahlt; ihm gebührt sie. Daran hält die französische Praxis seit mehr als achtzig Jahren unverrückbar fest. Sie hat damit der Volkswirtschaft Frankreichs vielleicht den größten Dienst geleistet, den jemals eine Volkswirtschaft ber Rechtskunft zu danken hatte. Ich habe das französische System seit fünf Jahren in Wort und Schrift unablässig vertreten. Meinem Wunsche winkt Erfüllung, der

Rreditnot wirksame Silfe, feit eine Reihe großer, von wirtschaftlich weitsichtigen Männern geleiteter Banken die Sache zu der ihren gemacht hat; ein Umschwung, der sich im Jahre 1911 vollzogen hat. Der Rreditwerber soll auch bei uns nicht mehr genötigt sein, sich einer bestimmten Gesellschaft mit Saut und Saar zu verschreiben, ihr vorbehaltlosen Einblick in seine wirtschaftlichen und perfönlichen Verhältnisse zu gewähren, einen Fragebogen auszufüllen, gegen den die beliebten Drucksachen der Steuerbehörden ein mahres Mufter von Diskretion find, beschämende und doch für diese Rreditform unentbehrliche Revisionen zu dulden und dafür an Zinsen und Provisionen Prozentsäte zu bezahlen, die den Schuldner zwingen, lediglich für das Rreditorenkonto zu arbeiten 9. Er soll künftig mit der Rimeffe, die er für redlich gelieferte Waren abgibt, seine Schulden begleichen können oder als wirtschaftlich freier Mann vor den Bankschalter treten, und wenn ihn die Bedingungen der einen Bank zu fehr drücken oder, wenn er abgewiesen wird, sich an eine andere Bank wenden können. Denn er bringt ein umlaufsfähiges Papier, das mit der nötigen Zahl von Unterschriften versehen, wie in Frankreich, zur Notenbank freien Pfad finden wird. Er soll nicht Sicherheiten geben muffen, die ihn für jeden anderen Gläubiger freditunwürdig machen,

<sup>9</sup> Nach den eingehenden, überall auf offizielle und offiziëse Veröffentlichungen aus dem Kreise des Vuchforderungseskomptes gestützten Verechnungen Samburgers in der S. 8 Unm. 4 angeführten Schrift dürsen die Kosten des Vuchdiskonts der besseren Genossenschaften in Österreich mit durchschnittlich 8% über der Vankrate veranschlagt werden. Die Mitteilung der Geschäftsbedingungen und Rechenschaftsberichte teuererer Genossenschaften zu wissenschaftlichen Zwecken wird verweigert. (S. auch Samburger Unm. 128.) Gleichwohl wird diese Kreditsorm von Weishut, "Neue Freie Presse" vom 24. und 28. Mai 1913, und Supka, "Neue Freie Presse" vom 5. Juni, auch wegen ihrer geringen Kosteren verteidigt. Dagegen überzeugend Samburger § 4.

er soll nicht zu unverhältnismäßig hohen Veträgen Unteile von Genossenschaften erwerben müssen, die ihn in gefährliche Saftungen verstricken und deren Nußen von vornherein unter dem Titel von Verwaltungsauslagen für andere Iwecke mit Veschlag belegt ist. Er soll endlich in Sinkunft seine Rimesse mit einem Iinsabzug, der sich um 1/2—11/2 0/0 über den Vanksaß bewegen dürfte, von der eskomptierenden Vankaußbezahlt erhalten, während er heute nach Gewährung von Sicherheiten, die seinen Kredit untergraben, nur etwa 70 0/0 seiner Forderung als Eskomptevaluta erhält. Rurz, der Markt, die Welt soll ihm offen stehen, statt daß er heute praktisch und oft auch rechtlich an eine bestimmte Kreditgesellschaft gebunden ist, die er überdies in Österreich aus einem kleinen, organisierten Kreis von Kreditgebern wählen muß.

Allein nicht nur das Schicksal des Kreditwerbers läßt mich eine Anderung der Formen des Buchkredits wünschen. Diese Formen bedrohen auch den allgemeinen Verkehr.

In erster Linie sind die Gläubiger des Diskontanten, in zweiter Linie der Drittschuldner gefährdet.

Je vollendeter in technischer Sinsicht die Verbindung zwischen der diskontierenden Vank und dem Diskontanten ist, desto mehr kommt die Einräumung des Rredits wirtschaftlich "einer Veteiligung am Geschäfte oder doch seiner Finanzierung gleich". (Sacker, "Technik des Vuchforderungseskomptes", 17.) Ein solcher übermächtiger Gesellschafter, dem jeder Umsas zinst, der sich der Rechtsform der Zession bedient, genießt auf Rosten der Warengläubiger des Diskontanten zwei Vorteile, ohne die sein Vetrieb nicht bestehen kann, die aber doch sehr ansechtbar sind, da sie auf dem Widerspruch zwischen Rechtsform und Rechtsinhalt beruhen. Er ist nicht an Verlusten beteiligt und er schließt im weiten Umsange die anderen Gläubiger von dem Jugriff auf das Vermögen des Diskontanten aus. Der

Betriebskredit sichert sich auf Rosten des Warenkredits. Das ist gegen jede gesunde Rechtspolitik. In den Lehrbüchern der römischen Rechtsgeschichte ist zu lesen, wie das römische Rreditwesen zur Zeit des Verfalls des Reiches und des Rechtes von der Generalhppothek unterwühlt wurde, die das schuldnerische Vermögen als Ganzes erfaßt. Nicht bloß, wie ein altes Wort sagt, die Latifundien, sondern auch die Generalhppotheken haben Rom zugrunde gerichtet. Die Generalhppothek, die die Auffaugung der kleineren Unternehmung durch den Großkapitalisten fördern würde, widerspricht dem Geiste des deutschen Rechtes und ist heutzutage gesetzlich durch den Grundsatz der Spezialität des Pfandrechtes verdrängt. Ihre Rolle hat aber leider in Deutschland die Sicherungsübereignung ganzer Warenlager, in Deutschland und Öfterreich die Übertragung der Fakturen übernommen, die noch mit der Verpfändung der verschiedensten Wertobjekte des Vermögens, der Grundstücke und Wertpapiere verbunden sein kann 10. Nicht bloß im Konkurse zeigen sich die Die Tendenz dieser Eskomptetechnik ift, daß die Warenforderungen des Diskontanten allgemein zugleich zediert und nicht zediert fein follen; nicht zediert, sondern höchstens verpfändet im inneren Verhältnis zwischen der Bank, dem Drittschuldner und dem Diskontanten, dem meist das Inkasso verbleibt; — zediert, sobald ein Gläubiger die Forderung pfänden will. Un Stelle der klaren Verpfändung tritt die Sicherungsüberweisung der Forderung, bei der ein außenstehender Gläubiger

<sup>10</sup> Unfere Gesetzebung möchte ich darauf hinweisen, daß ein französisches Gesetz vom 17. März 1909 die Rechts- und Interessentreise des Betriebskredits von denen des Warenkredits in nachahmenswerter Weise sondert. Dem Betriebskredit dient der Wert des Unternehmens, dem Warenkredit die Ware und die an ihre Stelle getretene Warenforderung zur Grundlage. Das Deckungsrecht der Tratte wurde von der französischen Gesetzebung nach schweren Kämpfen auch bei dieser Gelegenheit gegen großkapitalistische Tendenzen gesichert.

nicht bloß bis zur Söhe des Pfandbetrages, sondern ganz und gar von der Forderung ausgeschlossen ist. Ganz entgegengesett wirkt die nichtakzeptable Tratte mit Deckungsrecht. Sie sichert dem Warenkredit in der Regel den Vorzug vor dem Vetriebsund Vankkredit, bei der Vefriedigung aus dem Gegenwert der Warenforderung 11.

Man vergleiche die Beschaffung des Kredits nach dem Bucheskomptesystem und nach dem vorgeschlagenen System an folgendem, typischem Beispiel: Der Getreidehandler liefert dem Müller Getreide, der Müller liefert dem Bäcker das Mehl aus eben diesem Getreide. Der Bäcker wird dem Müller, der Müller dem Getreidehändler 1000 K schuldig. Beim Müller findet sich als Gegenwert seiner Schuld nacheinander das Betreibe, sodann das daraus gewonnene Mehl, sodann (nach dem Verkauf) die Forderung an den Bäcker auf 1000 K. wirtschaftliche und juristische Ideal ist, daß die Rohwaren, das Industrieprodukt, dann der durch den Verkauf in das Vermögen des Bäckers getretene Außenstand dem Getreidehändler und mittelbar demjenigen, von dem dieser gekauft hat, haftet. Nach unserem Vorschlag wird nun in der Tat der Bäcker auf seinen Großkunden eine Tratte mit Deckungsrecht ziehen, der Bäcker wird mit der Tratte auf seinen Großtunden den Müller, diefer mit derselben von ihm girierten Tratte den Getreidehändler, dieser vielleicht mit derfelben Tratte, seinen Lieferanten bezahlen, und dann wird die Bank dieses zwar nicht akzeptierte, aber mit bem Deckungsrecht und einer Unzahl guter Unterschriften versehene Papier diskontieren, bei der Zettelbank rediskontieren, und diese wird es zur Einlösung bringen. Der Wechseldiskont krönt das Gebäude des Kredites, während der Buchdiskont

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Eine ähnliche Ausnahme wird durch den leider vereinzelten Vorgang der Deutschen Vank begründet, die dafür sorgt, daß die Diskontvaluta zur Bezahlung der Warengläubiger verwendet wird.

alle Stockwerke besetht hält. Nach dem System des Bucheskomptes und andrer bei uns üblichen Kreditsormen sind die einzelnen Glieder dieser Kette von Forderungen, die vom Landwirt und Getreidehändler, Müller und Bäcker zu dessen Großkunden reicht, Gegenstand besonderer Kreditoperationen. Es wird nämlich jede dieser vier Forderungen an verschiedene Stellen zediert, und dient nicht mehr den Vormännern in der Kette der Produktion, sondern einer der Kreditstellen zur Sicherheit. Man berechne aber auch die Kosten eines solchen mehrfachen Bucheskomptes.

Die zweite Gefahr, die sich gegen den Drittschuldner richtet, liegt darin, daß auch diesem gegenüber oft nicht klar Farbe bekannt wird. Man sagt ihm, daß die Forderung zediert ist, und sagt es ihm doch wieder nicht. Man gebraucht mitunter Wendungen, die man nur entdecken und verstehen kann, wenn man die Faktura wie eine Sanskrithandschrift studiert, da doch eine rote Stampiglie, wie sie mitunter (meines Wissens in Deutschland) üblich ist, auf der Faktura einer redlichen Verständigungsabsicht so sichere Dienste leisten würde. Die Verständigung wird, um die Scham des Zedenten zu schonen, vor dem zu Verständigenden verheimlicht! Deshalb wird das Inkasso dem Zedenten tatsächlich oft überlassen, in der jest von Direktor Sacker (S. 13 a. E.) ganz unbefangen ausgesprochenen Meinung, daß der Vrittschuldner nochmals zahlen muß, wenn der Zedent die empfangenen Veträge nicht abliesert.

Von den diskontierenden Gesellschaften geht ein heftiger Widerstand gegen die nichtakzeptable Tratte aus. Ich begrüße diesen Widerstand, denn die daran sich knüpfenden Erörterungen haben Gelegenheit gegeben, in den Kreisen des Vucheskomptes selbst der neuen Kreditsorm Unhänger zu werben, die die Mängel des alten Systems nur mit Unmut ertragen. (S. Wolfrum im "Österr. Volkswirt" v. 21. Juni 1913.) Die Gegner-

schaft, die unser Gedanke bei den eskomptierenden Instituten überwiegend findet, hat einer unserer hervorragendsten Rechtsgelehrten mit einer köstlichen historischen Erinnerung treffend gekennzeichnet. Er verglich diesen Rampf im Gespräche mit bem Rampf der Campsoren (Wechster) vor drei Jahrhunderten gegen das neu aufkommende Indossement. Die Campsoren wollten den alten Zustand erhalten, bei dem ihnen jede Wechselbegebung zinspflichtig war, weil jedesmal ein neuer Wechsel gegen reichliche Provision und Zinsen ausgestellt und eingezogen werden mußte. Die Gesetzebung verbot fügsam das Indossement oder schränkte die Bahl der Indossemente ein. Es entbehrt dabei nicht der Dikanterie und lehrt uns, wie erfolglos der Rampf gegen den Willen der Geschichte ift, daß infolge dieser Einschränkungen der Namen des Indossatars vielfach nicht in das Indossement eingesett wurde. Das Blankoindossement, die übertragungskräftigste Form des Indossements, war erfunden, war von den Gegnern der Wechselübertragung dem Verkehr aufgebrängt worden.

Die Wechster aber haben seither gelernt, daß man auch am Indossement Geld verdienen kann; und so werden auch die Gegner des Gedankens, der Landesberger eine eminent praktische Form verdankt, hoffentlich bald seine Früchte genießen, die nicht bitterer sein werden, weil sie nicht von entwürdigten und unter schwerem Drucke stehenden Klienten stammen werden.

In den letten Wochen hat sich der Wiener Rechtslehrer, Professor Supka, in der "N. Fr. Pr." vom 5. Juni 1913 gegen unsere Vorschläge gewendet. Er bringt Mitteilungen aus dem französischen Recht, aus denen er den Schluß zieht: "Diese Feststellungen machen die Verufung auf das französische Vorbild hinfällig." Un dieser Stelle kann ich diesen Feststellungen nur ein ruhiges und bestimmtes "Nein" entgegensehen. (S. o. Unm. 6). Der Vorschlag Landes berger ahmt das französische

Recht nicht fklavisch nach, begegnet sich aber mit ihm in der überzeugendsten Weise, weil eben bei uns und in Frankreich die gleichen Triebfedern der Entwicklung wirken. Nur geht das französische Recht — nicht durchaus zu seinem Vorteil — sehr viel weiter als die Lex Landesberger, während Hupka von dem "minder bedeutsamen französischen Deckungsrecht" spricht 12.

In jüngster Zeit ist, wie Supka hervorhebt, die Rechtssicherheit des Bucheskomptes gewachsen. Allein, wer genießt diese Rechtssicherheit?

Gesichert ist immer nur die eskomptierende Bank, während wir auch die Warengläubiger sichern möchten. Auch die Evidenzzentrale sichert nur die ihr angeschlossenen Institute gegen Mißbräuche, nie aber den allgemeinen Verkehr. Nichtig bemerkt Supka ferner, daß die Warengläubiger eines seine Forderungen an eine Bank zedierenden Schuldners "zu ihrer Überraschung" in dessen Konkurs keine Außenstände vorsinden. Allein wenn er annimmt, daß die Tratte mit Deckungsrecht gegen solche Überraschungen nicht schützt, so stehen dem doch sehr gewichtige und praktisch entscheidende Erwägungen entgegen. Supka selbst fürchtet ja — was ich freilich hoffe —, daß dereinst "die Buchforderungstratten gewiß in großer Zahl an Warengläubiger und andere Personen als Zahlungs- und Kreditmittel remittiert werden".

Die Warengläubiger aber, die diese Tratten nach Supka gewiß zu erlangen wissen werden, können doch nicht "überrascht" sein, wenn sie die Außenstände ihres Schuldners nicht in der Konkursmasse finden, sondern dort, wohin sie gehören, in ihrem eigenen oder in ihres Gläubigers oder in ihrer Vank Portefeuille. Sie werden sich schwerlich nach den Fleischtöpfen des Vucheskomptes zurücksehnen.

<sup>12</sup> Dagegen mit großer Genauigkeit Samburger § 2, II a. E.

Ich habe gezeigt, daß der früher erwähnte Vergleich eines Altmeisters unserer Wissenschaft zwischen den das Indossement des Wechsels bekämpfenden Campsoren und unseren das Deckungsrecht bekämpfenden Kreditstellen bis auf das letzte Tüpfelchen zutrifft. Unsere Kreditstellen wollen, wie jene Campsoren, an jeder Waren- und an jeder Kreditbewegung vom Urproduzenten bis zum Einzelverschleißer beteiligt sein. Und sie sind es wirklich, als ob das Indossement noch immer nicht erfunden wäre. Für unseren Warenkredit muß es infolge der Zurückdrängung des Alkzeptes nochmals erfunden werden. Die inakzeptable Tratte mit dem Deckungsrecht ist diese Erfindung.

#### 2.

## Wesen und Zukunft des Schecks.

(Aus dem "Tag" vom 29. April und 5. Mai 1909.)

Der Wechsel ist ein allen Kulturrechten der Neuzeit gemeinsames Rechtsinstitut; er bietet dem Verkehr die urkundliche Form für eine besonders strenge und absatsähige Forderung. Die Absatsähigkeit der Forderung, zumal einer Geldforderung, ist die Grundbedingung jedes entwickelten Kreditspstems. Sie bewirkt, daß der Gläubiger das Kapital, bessen Gebrauch er dem Schuldner zur Verfügung stellt, nicht selbst dis zur Jahlung entbehren muß; denn er vermag die absatsähige Forderung jederzeit durch Verkauf zu Geld zu machen. Die Säße des Wechselrechts, wie überhaupt des Wertpapierrechts sind stets auf Erhöhung der Umlaufsfähigkeit des Wertpapiers zugespist.

So verschieden sich nun auch infolge dieser Rechtssäße die Übertragung eines Wechsels von der Abtretung einer gewöhnlichen Forderung, z. B. einer Raufpreisforderung, gestaltet, in einem Punkt stimmen alle Arten der Begebung einer Forderung überein: der Gläubiger überträgt die Forderung in der Gestalt, wie sie ihm zusteht, ohne den Schuldner zu fragen, auf einen Dritten. Daß dies in aller Regel zulässig ist, erscheint uns selbstverständlich; es hat aber einer jahrhundertelangen Entwicklung bedurft, die das Recht eine solche freie Loslösung der Forderung von der Person des Gläubigers zuließ, und in der gewöhnlichen (nicht durch Indossent bewirkten) Forderungs-

abtretung sind die Spuren eines Rechtszustandes noch deutlich wahrnehmbar, wo der Gläubiger nicht die Forderung selbst übertragen, sondern nur einen anderen mit seiner Vertretung in der Eintreibung betrauen konnte. Daß die freie Vegebbarkeit der Forderung ebenso erfunden werden mußte wie die Lokomotive oder das Telephon, ist eine Übertreibung, die jedoch der Wahrheit näherkommt als die Empsindung des Laien, das sich die Vegebbarkeit der Forderungen von selbst versteht.

Vollends die wertpapiermäßige Übertragung von Forderungen durch Übergabe von Sand zu Sand einer die Forderung verbriefenden Urkunde, mit oder ohne Verzeichnung des Rechtsüberganges auf dieser Urkunde und ohne jede Verständigung des Schuldners, hat sich erst nach jahrhundertelangen Wehen und Rämpfen durchgerungen. Und ohne diese an die Urkunde gebundene Vegebung ist eine massenhafte Vegebung von Forderungen, eine massenhafte Übertragung bestehender Forderungen von einer Sand in die andere nicht denkbar.

Wäre nun die geschilderte Vegebung von Forderungen die einzige mögliche Art des Umsases von Forderungen, so hätte dem Altertume und dem Mittelalter, ja selbst dem Veginn der Neuzeit ein Massenumsas von Forderungen unbekannt bleiben müssen. So spät ist nämlich die wertpapiermäßige Vegebung, insbesondere das Indossement aufgekommen. Allein dem Umsase von Forderungen dienen außer der Vegebung der Forderung in ihrer einmal gegebenen Gestalt noch andere Vorgänge, für die ich den Namen "Erneuerung der Forderung" in Ermangelung eines besseren festhalte.

Die Sache und das Wort bedürfen der Erklärung. Der einfachste dieser Vorgänge ist der folgende: Der Gläubiger nimmt auf die Aussicht, selbst befriedigt zu werden, Kredit. Wenn B weiß, daß A am 1. Mai 1000 Mk. in Verlin bekommen wird, kann er dem A leicht 1000 Mk. leihen, die gleich-

falls am 1. Mai in Verlin fällig sind. Dem B mag in gleicher Weise der C leihen, dem C der D; wenn der Schuldner des A dem D zahlt, so sind die Forderungen des A, B, C und D getilgt. Die Sache steht im Endresultat so, als ob der A seine Forderung an B, dieser an C, dieser an D begeben, und D sie bei dem Schuldner des A einkassiert hätte. Auf diesem Vorgange beruhen die allgemeinen Zahltage, und in ihm ist schon der Grundgedanke des Abrechnungswesens enthalten, auf dem der heutige Scheckverkehr beruht.

Ein anderes Mittel des Forderungsumfates durch Erneuerung bietet die Anweisung. Die Anweisung war ein Mittel gewaltiger Forderungsumfäte schon bei verhältnismäßig primitiven Rechtszuständen, die der Entwicklung der Zession und insbesondere des Indossementes vorausgingen, und bildet heute noch die Grundlage des modernen Scheckwesens. Der Gläubiger begibt hier nicht seine Forderung gegen den Schuldner, sondern er weist den Schuldner an, die Forderung an deren Erwerber als eine neue einzuräumen.

Vergleicht man diesen Vorgang der Einräumung einer neuen Forderung an den Erwerber auf Grund einer Unweisung mit der Begebung einer Forderung durch Indossement, so scheint auf den ersten Vlick im Auftreten des Indossements ein Fortschritt zu liegen, der die Anweisungen ganz entbehrlich macht.

Beim Indossement braucht nämlich der Schuldner von dem Vorgange gar nicht verständigt zu werden, geschweige denn mitzuwirken; das Schicksal der Forderung kümmert ihn nicht vor Verfall. Und doch sehen wir den Forderungsumsat durch Erneuerung auf Grund von Unweisungen siegreich den Plat durch Jahrhunderte behaupten und heute im Vordringen des Schecks auf Rosten des Wechsels zu neuer Blüte gelangen. Die Tatsache wird allenthalben festgestellt, ihre Gründe sind nicht klar erkannt. Die Übertragung durch Erneuerung ist nämlich

handelsmäßiger und elastischer als die Übertragung durch Begebung.

Bei der Begebung einer Forderung behält die Forderung immer ihre ursprüngliche Gestalt und kann sich nicht, wenn sie von Sand zu Sand geht, dem Bedürfnis der neuen Sand anpassen.

Wenn ich ein Akzept über 5000 Mk. habe, so muß ich beim Umsat durch Vegebung einen Eskompteur suchen, der ein Akzept über 5000 Mk. braucht.

Unders bei dem Forderungsumsatz durch Erneuerung. Bei diesem kann infolge Mitwirkung des Schuldners die Forderung, so wie sie von Sand zu Sand geht, immer eine Veränderung insbesondere in bezug auf ihre Größe erleiden. Wenn ich ein Scheckguthaben von 5000 Mt. besitze und dieses umsetzen will, brauche ich nicht erst einen Abnehmer zu suchen, der eine Forderung über 5000 Mt. erwerben will; ich kann fünf Schecks zu je 1000 Mk. oder sonst beliebige Teilsummen ziehen. Der Erwerber folcher 1000 Mt., die dann zu seinem Bankguthaben werden, tann abermals in beliebigen Summen barüber verfügen. So kann jeder Gläubiger die Forderung in beliebigen Summen abheben, wie sie das jeweilige Zahlungsbedürfnis erfordert. So erklärt sich die oft wiederholte, aber schiefe Behauptung, daß der Wechsel dem Rreditverkehr, der Scheck dem Zahlungsverkehr biene. Daran ist so viel richtig, daß nur der Scheckverkehr die Eignung besitt, fich dem Bedürfnis der Verfügung über jede Summe anzupaffen. Die Begleichung der verschiedensten Schulden in Mark und Pfennigen, wie sie das Leben hervorbringt, bildet für den Scheckverkehr keine Unbequemlichkeit. Im übrigen werden Forderungen auch mit Wechseln bezahlt, und der Scheckverkehr ist die billigste Rreditquelle der Banken, da die Schecktunden Bankguthaben halten muffen.

Eine einfache Betrachtung zeigt, daß der Forderungsumsath durch Erneuerung trot des hervorgehobenen großen Vorzuges Abler, Bantpolitische Aussätze. niemals ohne ergänzende Einrichtungen seine weltumspannende Bedeutung oder auch nur überhaupt eine größere Bedeutung haben könnte. Anweisungen, die wie der Scheck in kurzer Zeit vom Angewiesenen genehmigt werden müssen, werden, solange nicht solche Einrichtungen getrossen sind, nur von Personen in Zahlung genommen, gesucht und erworden werden, die an dem Ort des Angewiesenen wohnen und überdies mit ihm in Geschäftsverkehr stehen, für andere Personen wäre die Mitwirkung des Angewiesenen offenbar viel zu schwerfällig. Ein Anweisungsund Scheckverkehr wird sich daher zunächst unter den Gläubigern eines und desselben großen Vankinstituts herausbilden. Er wird aushören, an bestimmte Orte gebunden zu sein, wenn solche Vankinstitute an vielen Orten Filialen haben, wie die Deutsche Reichsbank, und zumal die Postsparkasse, wo eine solche besteht.

Der auf Erneuerung beruhende Anweisungsverkehr kann aber auch den Rreis der Runden einer einzigen Unstalt verslassen. Dann muß aber unter den Bezogenen eine bestimmte Organisation bestehen, die den Kreis der Bezogenen gegenüber dem Kreis der Unweisenden als eine Einheit erscheinen läßt. Diese Organisation muß darin gipfeln, daß jedes Mitglied des Kreises der Bezogenen bereit ist, die Sonorierung der auf ein anderes Mitglied gezogenen Unweisungen zu erwirken, und diese Aufgade wird jedes Mitglied des Kreises nur dann übernehmen können, wenn es mit den anderen Mitgliedern mittelbar oder unmittelbar in einem regelmäßigen Geschäfts- und Abrechnungsverkehr steht.

Für die Teilnehmer des Abrechnungsverkehrs ist eine abrechnungsfähige Forderung wertvoller als bares Geld; denn sie können eine solche Forderung zur Zahlung anderer gegen sie gerichteter abrechnungsfähiger Forderungen verwenden, ohne sie erst wie das Bargeld zählen und insbesondere versenden zu

muffen. Eine folche Forderung trägt ferner von der Gutschrift bis zur Abrechnung häufig Binfen, mahrend bas Bargeld eine Zeitlang ungenutt zum Zwecke ber Zahlung aufbewahrt werden müßte. Überdies leiftet der Bankier durch Übernahme und Erwerb einer solchen Forderung seinem Runden, der selbst nicht im Abrechnungsverkehr steht, einen Dienst, der durch Provision und in anderer Form vergütet wird. Endlich gewinnen die Mitglieder des Abrechnungsverbandes durch die Konzentration der Rredit- und Zahlungsgeschäfte in ihren Sänden eine Urt Kontrolle über den Geldmarkt, ähnlich wie die Terminhändler, die ja auch Abrechnungsverbände bilden, über den Warenmarkt, ja es liegen im Abrechnungsverbande bereits Unfate zu einer Rartellierung, und gerade die despotische Serrschaft solcher Abrechnungsverbände im Mittelalter, die Sohe der von ihnen geforderten Provisionen, der Umstand, daß ihnen jeder einzelne Umsatz einer Forderung tributpflichtig ift, hat zur Entstehung des Indoffements geführt.

Das Indossement hat dann die Demokratisierung und Dezentralisierung des Kreditwesens bedeutet, so wie heute das neuerliche Vordringen des Schecks, des Unweisungsverkehrs, überhaupt des Forderungsumsatzes durch Erneuerung mit der von Rießer sogenannten Vankenkonzentration, mit der Vorherrschaft mächtiger Gruppen im Kredit- und Zahlungswesen eng zusammenhängt. Immerhin kann der kurzledige, auf stete Erneuerung berechnete Scheck seinen Wettkampf mit dem Wechsel und dessen Indossement nur bestehen, wenn sich zu seinen anderen Vorzügen der Vorzug der Villigkeit jeder einzelnen Erneuerung gesellt. Der Wechsel mit seiner langen Lauszeit und Eignung für viele Umfäße verträgt einen erheblichen Wechselstempel; der Scheck kann nur einer minimalen Gebühr unterworfen werden, oder er bleibt ganz stempelfrei, denn er dient nur einem oder sehr wenigen Umfäßen.

Will der Remittent über den Vermögenszuwachs neuerbings verfügen, so muß er einen neuen Scheck auf seinen Bankier ausstellen, ber ihm den eingelieferten Sched gutgeschrieben hat. Der Empfänger des neuen Schecks muß ebenso verfahren; es ift klar, daß nicht jede einzelne dieser Erneuerungen kostspielig fein barf, wenn sie sich neben dem gang kostenlosen Wechselindoffement behaupten will. Die Banken gewähren aus demselben Grunde häufig provisionsfreie Ronti und begnügen sich mit dem Vorteile, die Scheckguthaben gar nicht oder sehr niedrig verzinsen zu muffen. Dieser Nachteil großer Zinsverlufte beim Scheckgeschäft gegenüber ben erheblichen Eskomptezinsen beim Wechselgeschäft scheint vom Sched unzertrennbar. Denn bas Scheckguthaben muß — so lautet das Dogma — jederzeit dem Scheckkunden zur Verfügung stehen. Der Gewinn der Banken beruht auf dem Erfahrungssat, daß immer ein großer Teil der Scheckguthaben stehen bleibt. Immerhin muffen die Banken stets erhebliche Barvorräte für den Scheckdienst bereithalten, und namentlich in fritischen Zeiten, wie in der jüngst vergangenen Zeit des hohen Zinsfußes, wird diese Notwendigkeit schwer genug empfunden, oder es erweift sich die Soffnung auf das Stehenbleiben eines großen Teiles der Scheckguthaben fogar trügerisch, wie in der amerikanischen Krise des Jahres 1907.

Der folgende Vorschlag zielt darauf ab, auch diese Nachteile zu beseitigen oder zu mildern und die Vanken in den Stand zu seizen, ihren Scheckkunden noch größere Vorteile als disher zu gewähren. Insbesondere soll durch diesen Vorschlag den Privatbanken ihr Wettbewerb mit der Reichsbanktroß deren unerschöpslichen Mitteln erleichtert werden. Es ist nämlich ein Vorurteil, daß der Scheckverkehr ohne Möglichkeit sofortiger Versügung über das Scheckguthaben nicht gedacht werden kann. Tatsächlich gehört es in wirtschaftlicher Hinsicht zum Wesen des Scheckverkehrs, daß ein großer Teil der Schecks

nicht bar ausbezahlt, sondern durch Gutschrift erledigt wird. Der Verrechnungsscheck steht im Verkehr ebenbürtig neben dem Zahlungsscheck. Der Schecktunde büßt also die Zinsen nicht ein, weil er tatsächlich bar abhebt, sondern bloß, weil er sofort bar abheben darf. In vielen Fällen hat aber dieses Recht für die Schecktunden gar keinen Wert. Da dieses Recht aber für die Vanken keineswegs bequem und ungefährlich ist, so könnten sie bessen Einschränkung von einem Teil der Schecktunden gegen Gewährung von Zinsen und anderen Vorteilen erkaufen. Darauf beruht mein Vorschlag. Er geht dahin, daß die Vanken Guthaben einrichten, die folgenden besonderen Vedingungen unterliegen:

Es werden in der Regel nur sogenannte Verrechnungsoder Überweisungsschecks über diese Guthaben honoriert. ber Präsentant des Schecks kein Girokunde des Scheckbezogenen, so erhält er dennoch keine Barzahlung, sondern es wird ihm ein Ronto eingeräumt. Dabei wird vielleicht die Bestimmung praktisch sein, daß Personen, die nicht Girokunden sind, eine Honorierung des Schecks durch Einräumung eines Kontos nur erlangen können, wenn das Ronto gleich zu Anfang einen bestimmten Betrag erreicht, so daß die vorgeschlagene Einrichtung sich für den Kleinverkehr unter Nichtgirokunden nur bei Zuhilfenahme eines Bankiers eignet. Über das neue Guthaben kann gleichfalls wieder nur durch Überweisungsschecks verfügt werden. Rur ein- oder zweimal im Jahre, einige Zeit nach den großen Zahlungsterminen von Anfang und Mitte des Jahres, alfo etwa vom 1. bis 8. Februar und vom 1. bis 8. August, können die Buthaben bar abgehoben werden, jedoch nur gegen mehrwöchige Ründigung.

Damit wäre dem Bedürfnis nach Bargeld zur Zeit der großen Zahlungen der Geschäftswelt und auch der Konsumenten Rechnung getragen. Diese Zahlungen könnten dann bar oder durch Jahlungsschecks oder durch Verrechnungsschecks aus solchen Guthaben geleistet werden. Die Vermutung dürfte nicht zu optimistisch sein, daß auch in diesen Terminen der Verrechnungsscheck vorherrschen würde. Durch diese Einrichtungen würde der Vankverkehr an Sicherheit gewinnen und das Scheckwesen von großen Jinsverlusten befreit.

Noch mehr Gewicht lege ich darauf, daß sie meines Erachtens zu einer ungeahnten Erweiterung des Scheckverkehrs führen würden. Mein Vorschlag scheint mir ein Mittel, das Trägheitsmoment zu überwinden, das der Verallgemeinerung des Scheckwesens auf dem europäischen Kontinente so empfindlich im Wege steht. Es erweist nämlich dem Empfänger solcher Schecks, der nicht schon im Scheckverkehr steht, die Wohltat, ihn zum Scheckfunden wider Willen zu machen.

Ganz falsch ist die Einwendung, daß der Empfänger den Scheck nicht annehmen wird, weil er Vargeld braucht; denn das Scheckfonto, das der Empfänger erhält, ist so gut wie Vargeld, da es in Teilbeträgen für neue Verrechnungsschecks verfügdar ist; ja es ist sogar besser als Vargeld, falls es verzinst wird, wenn nur der Kredit des Scheckbezogenen ein unbedingter ist; auch muß sich heute der Gläubiger von der Verkehrsgewohnheit noch ganz andere Dinge aufdrängen lassen, als die Vezahlung mit einem guten, geldwerten Papiere. Ich glaube aber auch gar nicht, daß es erst noch eines besonderen Vorschlages bedarf, um dem Verkehre die hier angedeutete Richtung zu geben; es ist ein Weg, auf den die Vankpraxis ganz von selbst geraten wird, wenn plösliche, große Abhebungen in Kriegs- und Krisenzeiten die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Justandes klargemacht haben werden.